



**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)
BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018**

Zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 nimmt die Vereinigung der Österreichischen Staatsanwälte und –innen (im Folgenden: Vereinigung) wie folgt Stellung, wobei personenbezogene Begriffe jeweils Männer und Frauen umfassen.

Die Vereinigung berücksichtigt in ihrer Stellungnahme, dass die gegenständlich geplanten Reformen in erster Linie der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union dienen sollen und begrüßt auch die geplanten legislativen Maßnahmen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Rechtslage in Bezug auf Beschlagnahme und inländische Gerichtsbarkeit. Ebenso ist die Schaffung des neuen Tatbestands im Bereich des § 95 StGB aus kriminalpolitischer Sicht begrüßenswert.

Dennoch erlaubt sich die Vereinigung nachfolgende Überlegungen und Anmerkungen vorzubringen:

Zum einen darf in Bezug auf den geplanten neuen Tatbestand „Reisen für terroristische Zwecke“ (§ 278g des Entwurfes) auf die bereits vorliegende Stellungnahme der Universität Innsbruck verwiesen werden, in der die Diskrepanz zwischen den Strafdrohungen bei – in einzelnen Fällen – tatsächlicher Begehung einer (terroristischen) Straftat und der nunmehr geplanten Strafbarkeit der beabsichtigten Begehung einer solchen Tat, bereits ausführlich dargestellt wurde. Derartige Bedenken werden auch seitens der staatsanwaltschaftlichen Ständevertretung geteilt.

Des weiteren erscheint aber auch der prognostizierte personelle Mehraufwand diskutabel. Bei einer geschätzten Zunahme der terroristischen Strafverfahren um etwa 50 Verfahren pro Jahr, kann ein bloßer personeller Zuwachs von 0,08 VZK im staatsanwaltschaftlichen Bereich nicht ausreichen, um diesen Mehraufwand auszugleichen. Würde man diese Berechnung den aktuellen Anfalls- und Erledigungszahlen gegenüberstellen, müsste ein vollzeitbeschäftigter Staatsanwalt pro Jahr 625 Verfahren erledigen, was bei weitem nicht den tatsächlichen Kapazitäten eines einzelnen entspricht. Der damit verbundene Mehraufwand im Supportbereich wird im Entwurf nicht dargestellt.

Mag. Cornelia Koller
Präsidentin